

Bundesgesetzblatt

1949

Ausgegeben zu Bonn am 8. November 1949

Nr. 6

Tag	Inhalt:	Seite
5. 11. 49	Erste Durchführungsverordnung zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 5. November 1949	31

**Erste Durchführungsverordnung
zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften
auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.**

Vom 5. November 1949.

Auf Grund der §§ 3 bis 7 und 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 2. Juli 1949 (WiGBI. S. 179 — Zweites Überleitungsgesetz) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

1. Patentanwälte, die außerhalb des Bundesgebiets wohnen und in die beim Reichspatentamt geführte Liste am 8. Mai 1945 eingetragen waren, werden auf Antrag in die neue Liste der Patentanwälte beim Patentamt (§ 3 Absatz 1 des Zweiten Überleitungsgesetzes) eingetragen.

2. Patentanwälten, die einen Antrag nach Absatz 1 nicht stellen, kann der Präsident des Patentamtes auf Antrag die Vertretung vor dem Patentamt ohne Eintragung in die Liste gestatten.

3. Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen,

1. unter denen die Eintragung eines Patentanwalts in die Liste der Patentanwälte auf Grund des § 6 Absatz 1 des Patentanwalts-gesetzes zu löschen wäre,

2. die die Löschung eines Patentanwalts in der Liste der Patentanwälte im ehrengerichtlichen Verfahren rechtfertigen würden.

4. Die Vertretungsbefugnis nach Absatz 2 kann entzogen werden, wenn sich erweist, daß die Vertretung nicht ordnungsmäßig durchführbar ist.

5. Die Gestattung der Vertretung und ihre Entziehung sind zu veröffentlichen.

6. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 sind auf Personen nach § 3 Absatz 3 und den §§ 4 und 5 des Zweiten Überleitungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 2

1. Inhabern von nach § 58 des Patentanwalts-gesetzes erteilten Erlaubnisscheinen, die außerhalb des Bundesgebiets wohnen, kann der Präsident des Patentamtes auf Antrag die Vertretung vor dem Patentamt gestatten, sofern die nach § 6 Absatz 1 des Zweiten Überleitungsgesetzes geforderte beglaubigte Abschrift des Erlaubnisscheines binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wird.

2. Personen, die außerhalb des Bundesgebiets wohnen, kann der Präsident des Patentamtes auf Antrag einen Erlaubnisschein erteilen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 9 des Zweiten Überleitungsgesetzes gegeben sind.

§ 3

Den in § 60 des Patentanwaltsgesetzes genannten Personen, die außerhalb des Bundesgebiets wohnen, kann der Präsident des Patentamtes die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit im Bundesgebiet gestatten, sofern die in § 7 des Zweiten Überleitungsgesetzes

geforderte Anzeige binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstattet wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. November 1949.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler